

Die Pfändung von Grundstücksrenten ist ebenfalls in weitgehendem Maße eingeschränkt worden. Zunächst sollen die Rechte der Hypothekengläubiger geschützt werden; es sollen aber auch dem Eigentümer nicht die notwendigen Mittel für die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten entzogen werden.

Ferner ist durch die erwähnte Verordnung auch dem kleinen selbständigen Gewerbetreibenden ein Schutz gewährt worden, den bisher nur der Gehaltsempfänger genoß, dessen Gehalt bekanntlich in Höhe von 165 RM monatlich unpfändbar und darüber hinaus nur teilweise pfändbar war. Auch der selbständige Gewerbetreibende hat Anspruch darauf, daß ihm die zur Bestreitung seines und seiner Familie notwendigen Unterhaltes, zur Aufrechterhaltung seines Geschäftes und zur Erhaltung eines ihm gehörigen Grundstücks unbedingt notwendigen Mittel verbleiben, sofern er ohne Verschulden in Schwierigkeiten geraten ist.

Das Offenbarungseids-Verfahren hat gewisse Einschränkungen erfahren. Statt des Offenbarungseides soll eine einfache Versicherung des Schuldners, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen vollständig angegeben habe, im allgemeinen hinreichen. Dann findet auch keine Eintragung in das Schuldnerregister statt. Der Zweck dieser Bestimmung ist offensichtlich ein sozialer; es soll verhindert werden, daß Offenbarungseide geleistet werden, die dem Gläubiger keinen Vor-

teil bringen und nur eine Ächtung des Schuldners zur Folge haben.

Im Zusammenhange mit dieser Verordnung ist ein weiterer Schutz notleidender Grundstückseigentümer geschaffen worden. Eine Einstellung des Versteigerungsverfahrens kann auf Antrag des Eigentümers mehrfach erfolgen, so daß also auch hier eine Verschleuderung von Grundstücken verhütet werden soll.

In der letzten Zeit wird häufig die Frage aufgeworfen, ob nicht statt eines Schuldnerschutzes ein Gläubigerschutz notwendiger wäre, ein Schutz des Gläubigers nämlich gegen solche Schuldner, die sich böswillig ihren Verpflichtungen entziehen. Diesen zu helfen, ist nicht Aufgabe der Verordnung; vielmehr ist Vorsorge getroffen, daß die berechtigten Interessen des Gläubigers gewahrt werden, insbesondere dadurch, daß dem Schuldner Ratenabzahlungen auferlegt werden, wenn er Schutz genießen soll. Es soll nur verhütet werden, daß ohne nennenswerte Vorteile für den Gläubiger die Existenz des Schuldners völlig vernichtet wird.

Wichtig wird die Anwendung der Verordnung in der Praxis sein; in der Hand sozial und gerecht denkender Richter kann sie für beide Teile Segen wirken. Letzten Endes kann auch dem Gläubiger nichts daran gelegen sein, seine Schuldner völlig zugrunde zu richten und ihnen einen Wiederaufstieg unmöglich zu machen.

Reichsgesetz über den Neuaufbau der Handwerksorganisation

Grundsätzliche Fragen der berufsständischen Wirtschaftsordnung im Handwerk

Von Dr. Schild, Generalsekretär des Reichsverbandes des deutschen Handwerks
und des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages

Seitdem die Reichsregierung durch den Reichstag am 23. März 1933 das Ermächtigungsgesetz erhalten und damit alle Machtfülle, einschließlich der wirtschaftlichen Gesetzgebung, auf sich vereinigt, tritt die Frage der organisch-berufsständischen Wirtschaftsordnung in Deutschland in ein entscheidendes Stadium. Die bereits im Jahre 1919/20 vom Handwerk öffentlich propagierte berufsständische Wirtschaftsordnung konnte auf der parlamentarischen Interessentenbühne allenthalben angegriffen und zunichte gemacht werden. Da das jetzige Reichskabinett fast vollkommen unabhängig von irgend welchen parlamentarischen Einflüssen ist, so ist auch die Möglichkeit vorhanden, die Ablösung des liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftssystems durch eine berufsständische Wirtschaftsordnung objektiv zu prüfen und zu regeln. Der vorwiegend großkapitalistische Interessentenhafen, dem es im liberalistisch-kapitalistischen Endstadium, in dem wirtschaftlichen Wirrwarr der letzten drei Jahre immer noch erträglich ging, hat auf die eigentliche Gestaltung der kommenden Ordnung bestimmt nicht mehr den überragenden politischen Einfluß, den er auf der parlamentarischen Bühne entwickeln konnte.

Drei Ereignisse sind seit dem 23. März 1933 für die Fortentwicklung der berufsständischen Ordnung in der Handwerkswirtschaft von entscheidender Bedeutung:

1. Der Auftrag des Reichswirtschaftsministers Dr. Hugenberg an den Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages, Dr. Meusch, Hannover, einen Gesetzentwurf über die Reichshandwerksordnung vorzulegen*);

*) Dieser Brief hat folgenden Wortlaut: „Mit Bezug auf die Besprechung, die am 20. d. M. bei dem Herrn Reichskommissar für den Mittelstand stattgefunden hat, beauftrage ich Sie, Herr Generalsekretär, mir zur Neuordnung der handwerklichen Organisationen den Entwurf einer Reichshandwerksordnung vorzulegen und dabei insbesondere Vorschläge zu machen über die Umwandlung bestehender Innungen in Pflichtinnungen und Errich-

2. die Ernennung des Hauptreferenten für alle wirtschaftlichen Fragen bei der Reichsparteileitung der N. S. D. A. P., Dr. h. c. Wagener, zum Reichskommissar für die Wirtschaft;

3. die Gründung der nationalen Arbeitsfront unter dem Führer des preußischen Staatsrates Dr. Ley.

Nach Gründung der nationalen Arbeitsfront erschien es anfänglich so, als ob die berufsständische Wirtschaftsordnung durch die gleichgeschalteten Gewerkschaften und ihre Spitzenorganisationen nochmals grundsätzlich umstritten sei. Nachdem aber zwischen dem wirtschaftspolitischen (Dr. Wagener) und dem sozialpolitischen (Dr. Ley) Exponenten der N. S. D. A. P. Klarheit über die Bedeutung, Konstruktion, Sinn und Zweck der nationalen Arbeitsfront geschaffen ist, ist auch gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß die organisch-berufsständische Wirtschaftsordnung nicht gefährdet ist, sondern durch die nationale Arbeitsfront geistig und propagandistisch vorbereitet und unterstützt wird.

Der Auftrag, der dem Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages durch den Reichswirtschaftsminister erteilt worden ist, hat dazu geführt, daß in den maßgeblichen Führerkreisen des Handwerks erneut die Grundprobleme der berufsständischen Wirtschaftsordnung des Handwerks und ihr Verhältnis zur Gesamtwirtschaft erörtert worden sind, um von vornherein die neu zu schaffende berufsständische Wirtschaftsordnung des Handwerks auch der veränderten Staatsform und dem in der Entwicklung begriffenen Staats- und Verwaltungsrecht anzupassen. Aus diesen Erörterungen heraus, die mit einer

tung neuer Pflichtinnungen, über öffentlich-rechtliche Bezirksfachverbände, über die Neuordnung der Bezirke der Handwerkskammern auf der Grundlage einheitlicher Wirtschaftsgebiete, über die Aufgabenverteilung unter Innungen, Bezirksfachverbänden und Kammern sowie über die sich aus der Neuregelung ergebende Zusammensetzung der Kammern. Ich bitte, auf möglichst schleunige Erledigung bedacht zu sein.“